

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

189 (13.6.1844)

Bweites Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 12 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt; in Karlsruhe bei Walsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 189 u. 190.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [13. Juni.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Wassermann, Baum, Bissing, Gottschalk, v. Ihlein, Kuenzer, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcher, Weller und Anderen.

Redigirt von Carl Stein. — Druck von Walsch und Vogel.

84te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß.)

Platz glaubt im Allgemeinen, daß es nicht an der Zeit gewesen, die eigentliche Rechtsfrage aufs Neue in die Diskussion zu bringen, indem dieselbe schon früher ausführlich genug erörtert worden, will auch auf die Rechtsfrage selbst nicht eingehen, glaubt aber, es sei kein Grund zu dem Vorwurf gewesen, als hätte die Regierung mit der Curie so zu sagen unter einer Decke gespielt, und dieß um so weniger, weil diese mit der Urlaubsverweigerung an den Pfarrer Kuenzer der Regierung gewiß keinen großen Dienst erwiesen habe. Denn wenn auch eine neue Wahl stattfinde, so werde das Resultat derselben jedenfalls kein anderes sein, als wie es früher war, weshalb die Regierung also durchaus nichts dabei verloren hätte, wenn der Abg. Kuenzer in diesem Saale erschienen wäre; sie würde vielleicht einen politischen Gegner mehr gehabt haben, allein einen solchen, der jedenfalls Würde und Anstand beobachtet hätte, während sie jetzt noch gar nicht wisse, durch wen er ersetzt werde. Er nimmt keinen Anstand, zu behaupten, daß die Ursache vielleicht in der Art und Weise zu suchen sei, wie von dem Pfarrer Kuenzer selbst die Sache früher behandelt wurde, welche ein Mißverhältnis zwischen ihm und seiner geistlichen Oberbehörde herbeigeführt habe. In dieser Sache, welche eigentlich nur eine Privatangelegenheit des Pfarrers Kuenzer sei, welchen sogar seine politischen Gegner mit Freuden auf der Abgeordnetenbank sitzen sehen würden, habe sich die Politik durchaus nicht geltend zu machen gesucht und keinem Deputirten könne man vorwerfen, daß er als politischer Gegner gegen ihn gestimmt hätte. Vielmehr sei von allen Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, er möchte den Urlaub in die Kammer erhalten. Uebrigens möge man über das materielle Recht denken, wie man wolle, so sei in Beziehung auf das formelle Recht und die Satzungen der katholischen

Kirche die Curie in ihrem Recht und hatte die Befugniß, den Urlaub zu verweigern. Der Pfarrer Kuenzer sehe dieß selbst ein, und ohnehin sei die Sache durch den Rücktritt desselben in der Weise erledigt, daß man nicht weiter auf die Rechtsfrage hätte eingehen sollen.

Weizel hat früher in voller Ueberzeugung bedauert, daß die Curie glaube, dem Abg. Kuenzer den Urlaub verweigern zu müssen, allein jetzt erklärt er, daß die Curie fortan den Urlaub verweigern müsse und nicht zurückgehen könne, wozu die Gründe in den Beschlüssen der Kammer selbst liegen; jetzt könne von einem Eigensinn der Curie nicht mehr die Rede sein, nachdem man ihr das Recht streitig gemacht, denn Jeder, der ein Recht hat, sei verpflichtet, solches zu wahren, so bald es in Streit gezogen wird, und in dieser Lage sei die Curie, für welche es Ehrensache geworden, das durchzuführen, was sie begonnen, sobald sie so sehr von ihrem Recht überzeugt sei, als der Redner. Auch kann er nicht anerkennen, daß die Regierung die Triftigkeit dieser Gründe zur Verweigerung, selbst wenn der Curie das Recht derselben zustehe, zu prüfen habe, welchen Satz er mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht zu vereinigen weiß, und eben so wenig der Ansicht beipflichtet, daß sich die Regierung eine Verfassungsverletzung, jedenfalls eine Schwäche habe zu Schulden kommen lassen, dadurch, daß sie nicht kräftiger gegen die Curie selbst eingeschritten sei und nicht entschieden dem Uebergreifen ultramontanischer Grundsätze entgegentrete. Seiner Ansicht nach kann die Regierung die Rechte, die dem Staat, gegenüber von der Kirche, zustehen, auf keine Weise kräftiger wahren, als dadurch, daß sie auch die unzweifelhaften Rechte der Kirche selbst wieder achtet, denn sonst würde die Kirche das Verfahren der Regierung eine Gewalt nennen, und, in Folge eines solchen Benehmens der Staatsregierung, ein weit größeres moralisches Uebergewicht auf ihre Seite erhalten, als das der Regierung ist. Er ist auch durchaus nicht der Meinung, daß die Regierung mit einem einzigen Schritt diese Angelegenheit zu

allseitigen Zufriedenheit hätte erledigen können und erkennt jedenfalls keine Schwäche der Regierung darin, wenn sie das Recht eines Andern anerkennt und die Curie nicht zum Nachgeben in einer Lage nöthigte, wo man billigerweise von der Regierung nicht einmal ein Einsichreiten erwarten konnte. Hätte die Kammer am 5. Mai einen andern Beschluß gefaßt und das Recht der Curie nicht bestritten, hätte sie damals die Staatsregierung nur gebeten, sich mit der Curie über die Ertheilung des Urlaubs zu benehmen, den diese verweigern konnte, so wäre die Sache gewiß auf einen andern Standpunkt gediehen. Unter den jetzigen Umständen kann er nur einfach dafür stimmen, die Regierung um Vornahme einer neuen Wahl zu bitten.

Hecker führt aus, wie die Kammer durch die Erklärung des Staatsministeriums genöthigt sei, einen, keineswegs unpraktischen, sondern den allein möglichen Weg zu betreten, und, in Ermangelung einer andern Gewalt, durch Protestation ihre Rechte zu wahren und den ausgesprochenen Ansichten und Beschlüssen Widerspruch entgegen zu setzen, indem später gar zu oft ein Stillschweigen benützt werde, und in dem gegenwärtigen Fall zuletzt dahin führen könnte, zum Nachtheil der katholischen Geistlichkeit und der vollständigen Volksrepräsentation die Frage für erledigt zu halten. Er vertheidigt hierauf die Wahlmänner gegen den Vorwurf des Abg. Regenauer, daß, indem sie ihre Mißbilligung und ihr Bedauern darüber ausgesprochen, daß ein ihnen verfassungsmäßig und der Staatsgewalt verfassungsmäßig zustehendes Recht durch die Kirche beeinträchtigt worden sei, sie sich über ihren Horizont erhoben hätten. Eben so wenig kann er etwas Unschickliches in der Form des Commissionsberichts finden, in dessen Worten nichts weiter gesagt sei, als man richte an die Regierung die dringende Aufforderung, mit der neuen Wahl nicht zu zögern.

Gegen den weitem Vorwurf, daß die Commission in einer unpassenden Sprache auf ihrer Rechtsansicht beharrt sei, entgegnet er: In einem solchen Schriftenwechsel, wo es sich von dem Widerspruch der einen und dem Widerspruch der andern Seite handelt, ist es keineswegs weder constitutionell noch irgendwo vorgeschrieben, daß man die Worte auf die Goldwage zu legen habe. Hier stehen die Minister, als Vertreter der Regierung, und die Vertreter des Volks als gleiche Werthgrößen einander gegenüber, und was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig. Hat man von Seiten des Staatsministeriums in manchen Rescripten, namentlich auch in einem, worüber die Diskussion sich erst später entwickeln wird, auch nicht die zartesten und etiquetemäßigsten Nebenarten gewählt, so wird man in

dem Wort „unverzüglich“ kein Crimen der beleidigten Etiquette finden können. Endlich sagt man, die Drohung in dem Commissionsbericht sei eine leere. Dies klingt fast wie Hohn. In dem Commissionsbericht ist übrigens keine Drohung enthalten, denn daß im Fall einer Verfassungsverletzung den Ständen gewisse Rechte zustehen, und namentlich das Recht, die Minister anzuklagen, ist ja unbestreitbar, und wenn man sich, auf sein Recht fußend, darauf beruft, daß man im vorliegenden Fall Gebrauch davon machen würde, und davon hätte Gebrauch machen können, so liegt darin nicht bloß nichts Unschickliches, sondern etwas Gesegliches, was man nicht nur auszusprechen befugt, sondern auch verpflichtet ist. Will man uns etwa darauf hinweisen, daß die Anklage der Minister, in Ermangelung einer vollständigen Gesetzgebung, nicht wohl durchgesetzt werden könne, so hat man den Hohn lediglich daraus abstrahirt, daß man von Seiten der Regierung eine Zusage, die man vor 26 Jahren gegeben, bis heute nicht erfüllt hat, und aus einer nicht gehaltenen Zusage kann man einen höhnennden Vorwurf gegen Andere nicht ableiten. Mit diesen wenigen Bemerkungen halte ich die Sache für erledigt und stimme dem Commissionsantrag bei.

Jungmanns. Man hat der Regierung den Vorwurf gemacht, sie begünstige in dieser Sache und sonst eine ultramontane Richtung. Der Ultramontanismus hat aber in Baden keinen Boden, und die Regierung hat ihn noch nie begünstigt, und wird ihn auch nie begünstigen. Was zwischen der Regierung und der Curie statt findet, ist ein einiges Walten zu einem gemeinsamen Zweck, zu Beförderung der Sittlichkeit und der Religion, was auch auf den vorliegenden Fall durchaus anwendbar ist. Man hat ferner bemerkt, die Curie sei eine auswärtige Macht. Die katholische Kirche ist aber keine Fremde in unserm Lande, und die Curie ist eine badische Behörde.

Man hat ferner die Besorgniß geäußert, daß wenn die Regierung das Walten der Curie in dieser Urlaubssache dulde, die Wahl eines Geistlichen in Zukunft nicht mehr als eine unverdächtige erscheinen würde. Es ist hier aber von dem Standpunkte Desjenigen, der diese Bemerkung machte, sehr Vieles übersehen worden. Wenn sich im Gegentheil die Regierung in die Wahl eines Geistlichen auf diese Weise einmischte, daß sie die Curie zwingt, den Urlaub zu ertheilen, so gibt die Regierung den Urlaub, und nicht die Curie, wenn sie aber die Curie in ihrem Recht schützt, wie sie es hier gethan hat, so kann man erwarten, daß die Curie bei ihrer Urlaubsertheilung lediglich von canonischen Rücksichten ausgeht. Ich glaube, daß der Abg. Ruenger, durch den Schritt, den er jetzt that,

einen Beweis von seiner patriotischen Gesinnung und seiner richtigen Ansicht von der Lage der Dinge gegeben hat. Er wollte den Streit, der weit genug kam, nicht weiter treiben.

Nachdem noch der Abg. Regenauer über diesen Gegenstand gesprochen, wird, mit Vorbehalt des Wortes für den Berichterstatter, die Diskussion geschlossen.

Weller vertheidigt den Commissionsbericht gegen die verschiedenen Einwürfe, Entgegnungen und Vorwürfe und schließt:

Endlich wird noch dem Commissionsantrag vorgeworfen, er sei unpassend und jugendlich. Ueber den Ausdruck jugendlich kann ich mich leicht beruhigen, nachdem viel ältere Männer als der Abg. Regenauer die Sprache des Commissionsantrags ganz in der Ordnung gefunden haben. Was aber den Vorwurf betrifft, daß die Sprache unpassend sei, so bemerke ich nur, daß in der vorgeschlagenen Antwort einfach die Antwort des einen gesetzgebenden Theils auf ein Rescript des andern liegt, und dieselbe Sprache, deren der eine Faktor der Gesetzgebung sich gegenüber von der Kammer bedient, wird sich auch der Letztere bedienen dürfen. Die Ausdrücke unpassend, leidenschaftlich u. sind schon in mehreren Staatsministerial-Rescripten gebraucht worden, und wir werden also von unserer Seite die Grenzen des Anstands gewiß nicht überschreiten, wenn wir die Regierung bloß ersuchen, „unverzüglich“ etwas zu thun, denn dieß ist nichts Anderes, als was das Gesetz vorschreibt. Ich hatte das Wort „demnächst“ in den Commissionsantrag aufgenommen, allein nur damit es nicht scheine, als ob man sich über die Staatsregierung lustig machen wolle, wurde dieß berichtigte Wort gestrichen. Ich kann nach allem Dem nur den Antrag der Commission wiederholt zur Annahme empfehlen.

Nachdem die Frage, ob namentlich abgestimmt werden solle, bejaht worden, bemerkt Knittel, daß wenn sich auch die Kammer für die Nichtabsendung des Schreibens ausspreche, hierdurch dem aufgestellten Prinzip selbst nichts vergeben sein würde.

Hierauf bringt der Präsident die Frage zur Abstimmung: Ist die Kammer mit dem Antrag einverstanden, daß in Beziehung auf das Materielle der Sache kein Schreiben an das Staatsministerium erlassen werden solle.

Diese Frage wird mit 26 Stimmen bejaht und mit 26 verneint.

Dafür haben gestimmt: Böhme, Dahmen, Fauth, Goll, Hermann, Jörger, Junghanns, Knapp, Knittel, Lang,

Reiblein, Ritschi, Köfler, Megger, v. Neubronn, Rombride, Plag, Posselt, Regenauer, Rothermel, Selgam, v. Stockhorn, Trefurt, Vogelmann, Waag, Weizel; dagegen (also für den Commissionsantrag): Bader, Baum, Birz, Bissing, Blankenhorn-Krafft, Bleidorn, Dörr, Gerbel, Gottschalk, Grether, Hecker, Hundt, v. Isstein, Lenz, Mathy, Meier, Metz, Müller, Reichenbach, Richter, Rindeschwender, Sander, Schmidt, Welscher, Weller, Zittel.

Der Präsident erklärt sich gegen den Commissionsantrag.

Präsident. Der Wichtigkeit der Sache wegen muß ich mir erlauben, bei diesem Anlaß meine Ansicht von der Sache zur Begründung meiner Abstimmung in Kurzem zu entwickeln.

Ich bin gegenüber demjenigen, was der Abg. Weizel und einige Andere heute geltend gemacht haben, der Meinung, daß allerdings die Regierung das Recht und die Verbindlichkeit habe, in Beziehung auf die Begründung der Urlaubsverweigerung sich das Erkenntniß zuzueignen, und daß es nicht bloß auf die Frage ankommt, ob die Kirchengewalt innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse handelte, sondern daß selbst da, wo die Kirchengewalt innerhalb dieser Grenzen gehandelt hat, die Staatsregierung gleichwohl im Rekurswege zu entscheiden habe, indem von ihr die Frage zu prüfen ist, ob von jenen Befugnissen auch ein rechtmäßiger und billiger Gebrauch gemacht worden sei? Dieses Recht der Staatsregierung, oder dieses Staatsrekursrecht erkenne ich überall da an, wo es sich nicht von reinen Glaubenssachen, sondern wie hier von Disciplinarsachen, oder überhaupt von Dingen handelt, welche zugleich die äußeren Verhältnisse des bürgerlichen Lebens berühren. Hieraus folgt für mich, daß die Curie die Gründe hätte angeben sollen, aus denen sie den Urlaub verweigerte, und daß die Regierung das rechtliche Gewicht dieser Gründe hätte prüfen und darnach die Beschwerde hätte erledigen sollen. Im Jahre 1842 hat die Curie solche Gründe angegeben, diesmal aber nicht, wenigstens sind deren weder aus den an Kuenzer ergangenen und von ihm vorgelegten Beschlüssen, noch aus dem Antwortschreiben des Staatsministeriums ersichtlich. Die Regierung hätte daher meines Erachtens die Curie auffordern sollen, die Gründe nachträglich noch darzulegen, aus denen sie sich veranlaßt gesehen habe, dem Pfarrer Kuenzer den Urlaub zu versagen. Hätte alsdann die Regierung diese Gründe canonisch, und überhaupt rechtlich erheblich gefunden, so würde sie den Rekurs zu verwerfen, im andern Fall aber zu verfügen gehabt haben, daß dem

Abg. Kuenzer der Urlaub zu erteilen sei. Diese Befugniß der Staatsgewalt ist nichts Neues, sie ist seit uralten Zeiten gehandhabt, und am allermeisten zur Zeit des Kaisers Joseph ausgebildet worden, weshalb man die hiebei geltend gemachten Grundsätze insbesondere noch die Josephinischen nennt. Ich würde es auch als einen großen Mißgriff betrachten, wenn die Staatsgewalt von dieser ihrer Befugniß abstrahirte, denn es könnten Verhältnisse anderer Art eintreten, wo ein solches antocedens sehr zu bereuen sein möchte. Nun hat aber der Abg. Kuenzer die weitere Behandlung der Frage damit selbst beseitigt, daß er zurückgetreten ist. Ich wünsche ihm und uns, und dem Frieden des Landes, besonders in den katholischen Bezirken, Glück dazu, daß er dieß gethan hat, denn, wenn auch gleich die Regierung ihr Kirchenherrlichkeits-Recht überall zu handhaben die Pflicht hat, so rath doch die Vorsicht, einen sehr klugen Gebrauch davon zu machen, somit gegen die Maßregeln der Kirchenbehörde nur dann einzuschreiten, wenn die letztere einen offenbar rechtswidrigen oder verletzenden Gebrauch von ihren Befugnissen gemacht hat. Dieß ist besonders zu beachten in Zeiten, wie die jetzigen, wo die neuesten Kirchenwirren noch zu sehr im Andenken sind, und es ist also ein Glück zu nennen, wenn man für jetzt über solche Conflitte hinwegkommt. Der Conflikt wäre hier allerdings nicht so bedeutend geworden, und die Sache hätte sich wohl auch durch eine freundliche Einmischung der Staatsregierung, ohne von der Kirchenherrlichkeit Gebrauch zu machen, erledigen lassen, wenn nicht der Abg. Kuenzer durch eine Veröffentlichung einer Unterredung mit dem Kirchenoberhirten die Sache etwas in die Enge getrieben oder schwierig gemacht hätte.

So wie nun aber die Sache thatsächlich sich entwickelt hat, halte ich es für ein wirkliches Glück, daß der Knoten gelöst ist, und es fragt sich nur noch, was in Beziehung auf die Wahrung des Prinzips zu thun sei. Der neue Staatsministerial-Beschluß von dem gegenwärtigen Jahr spricht sich in dieser Hinsicht nicht näher aus, allein der Beschluß von 1842 kann allerdings in einer Weise aufgefaßt und so gedeutet werden, als sei es lediglich Sache der Curie, den Urlaub zu erteilen, oder zu versagen, und als hätte im letztern Falle die Staatsbehörde kein Recht, nach Prüfung der Gründe eine andere Anordnung zu treffen, und als hätte die Regierung überhaupt keinen Rekurs anzunehmen, wenn nicht die Kirchengewalt ihre Befugnisse überschritten, und außerhalb der Grenze ihrer Competenz gehandelt hat. Diese Ansicht würde jedoch schnurstracks den Worten des §. 21 des ersten Constitutions-

Edikts, so wie der Verordnung von 1830 zuwiderlaufen. Bei der Zweifelhaftigkeit jenes Erlasses wäre also immerhin Anlaß gegeben, von hieraus die Ansicht festzuhalten, und ausdrücklich auszusprechen, daß man sich mit der bloßen Angabe, daß die Curie innerhalb ihrer Competenz gehandelt habe, nicht begnügen könne, sondern daß man die Gründe zu erforschen habe und daß dabei zu erwägen sei, ob jene Gründe der Urlaubsverweigerung kirchenrechtlich und überhaupt mit Rücksicht auf unsere staatsbürgerlichen Verhältnisse erheblich seien oder nicht, und ob die Maßregel auch den staatsbürgerlichen Rechten des Pfarrers Kuenzer und des Wahlbezirks nicht widerspreche. Inzwischen ist allerdings nicht gesagt, daß man diese Ansicht aufgegeben habe, wenn man das vorgeschlagene Schreiben an das Staatsministerium auch nicht erläßt. Hätte ich an der Diskussion Theil zu nehmen die Gelegenheit gehabt, so würde ich den förmlichen Antrag gestellt haben, sich in dem Schreiben bloß auf das Ersuchen um Anordnung einer neuen Wahl zu beschränken, und dagegen in Beziehung auf das Prinzip von Seiten der Kammer bloß eine Verwahrung zu Protokoll auszusprechen. Dieses Verfahren ist einmal vorzuziehen aus dem Grunde, weil auf ein Schreiben eine Erwiderung zu erwarten ist, womit der Streit sich fortspinnet, und eine nochmalige, für jetzt unnöthige Diskussion in dieser Kammer Platz greift, wobei immer nur das wiederholt wird, was man früher schon gesagt hat. Diese Fortsetzung des Streites ist aber jetzt, wo der besondere Fall erledigt ist, unnöthig. Sodann ist in dem vorgeschlagenen Entwurf des Schreibens sich auch auf den Beschluß vom 5. Mai d. J. bezogen, und jenem Beschluß möchte ich nicht in seinem ganzen Umfange beitreten. Ich halte nämlich den Theil des Beschlusses, der da sagt, daß der Abg. Kuenzer ohne Urlaub vorläufig auf einige Monate selbst hätte erscheinen können, für falsch, und bin der nämlichen Meinung, welche der Abgeordnete Kuenzer hierüber selbst ausgesprochen hat, indem ich jene Stelle des Tridentiner Conciliums, welche damals angerufen worden ist, nicht auf die P f a r r e r, sondern nur auf die höhere Geistlichkeit beziehe, und annehme, daß darnach jeder Pfarrer des Urlaubs bedarf, daß er bei seiner Kirchenbehörde darum nachzusuchen, und wenn diese den Urlaub verweigert, im Recurswege den Auspruch der Staatsregierung zu veranlassen hat. In diesem Punkte könnte ich also das Schreiben auch materiell nicht billigen. Darum, und weil das Schreiben, wie gesagt, jedenfalls unnöthig ist, und ein Beschluß zu Protokoll die nämlichen Dienste leistet, kann ich dem Antrag der Commission in Bezug auf die Erlassung des Schreibens nicht beitreten.

Meine Abstimmung geht vielmehr dahin, daß, was im Commissionsantrag als das Kleinere im Größern mit enthalten ist, um jetzt unnöthige Weiterungen zu vermeiden, um für die Zukunft die Ansicht der Commission in Beziehung auf das Princip, welchem ich in der angegebenen Weise beitrete, lediglich zu Protokoll ausgesprochen, also im Schreiben an das Gr. Staatsministerium sich nur auf die Bitte um Anordnung einer neuen Wahl beschränkt werde.

Der Abg. Mathy legt hierauf seinen Bericht vor über die Motion des Abg. Bassermaun, Einführung einer Kapitalsteuer betreffend — dessen Druck beschlossen wird.

Die Tagesordnung führt hierauf zu der Diskussion über den Bericht der Zollcommission über das provisorische Gesetz vom 29. Februar 1844, einige Abänderungen im Transitzolltarif betreffend, erstattet von dem Abg. Soll:

Nach den in der Gesetzesvorlage enthaltenen Bestimmungen werden verschiedene Straßen, auf denen der Gütertransport bisher mit dem regelmäßigen Durchgangszoll von 52½ Kreuzer per Centner belegt war, zu den Ausnahmen im Abschnitt III. des Durchgangstarifs beigezogen, und es wird auf anderen Straßen für die bisher schon die ermäßigten Sätze des dritten Abschnitts anwendbar waren, eine weitere Abgabeminderung in's Leben gerufen.

Das Gesetz wird mit seinen drei Paragraphen ohne Erinnerung angenommen.

Schluß der Sitzung.

55te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, den 11. Juni 1844. Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk. Auf der Regierungsbank: Die Minister v. Böckh und v. Dusch, später Ministerial-Director Regenauer und die Ministerialräthe Ziegler und Kirchgessner.

Das Präsidium macht bekannt, daß die erste Kammer dem provisorischen Gesetze über den Vereinszolltarif für 1843, 1844 und 1845 und der Verordnung des Finanzministeriums vom 22. Oktober v. J. den Durchgangszoll auf kurzen Straßen betreffend, und der desfalligen Adresse beigetreten sei, sowie der Adresse, die Verlängerung der zwischen dem Zollverein und dem Hannover-Oldenburgerischen Steuerverein geschlossenen Verträge betreffend.

Hierauf begründet der Abg. Hecker von der Rednerbühne herab seine Motion über ein Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, welche wir nachbringen werden.

Der Antrag geht dahin:

Seine Königliche Hoheit den Großerzog in einer Adresse ehrfurchtsvoll zu bitten:

„Gemäß den in den §§. 7 und 63 der Verfassungsurkunde und dem Gesetze vom 5. Oktober 1820 gegebenen Verheißungen der Ständeversammlung ein Gesetz über Verantwortlichkeit der Minister und Staatsbeamten, so wie über das gerichtliche Verfahren im Falle der Anklage, vorlegen lassen zu wollen, welches die Bestimmungen enthalte:

1. daß jeder der beiden Kammern einzeln das Recht der Anklage zustehen;
2. daß außer den Ministern und Mitgliedern der obersten Staatsbehörde auch einer höheren Dienstbehörde unterworfenen Beamten, im Falle ohne Anweisung der Minister für sich oder kraft Cabinetsbefehles sich der Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte schuldig gemacht haben, der Anklage unterliegen;
3. daß jede That, wodurch die Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßige Rechte im Ganzen oder einzeln wirklich verletzt wurden, eben so wohl als der Versuch, der Anklage und Strafe unterliegen;
4. daß ein Schwurgericht von 36 Geschworenen, in ähnlicher Weise wie die Abgeordneten der zweiten Kammer erwählt, unter den Formen des öffentlichen und mündlichen Anklageprozesses über That und Rechtsfrage entscheide;
5. daß die Ministerverbrechen neben der Dienstentsetzung mit Freiheits- oder Lebensstrafe gebüßt werden;
6. daß bei ihnen weder Abolition der Anklage, noch Begnadigung vor der richterlich erkannten Strafe statt finden und endlich die erhobene Anklage im Falle der Auflösung einer Ständeversammlung auf die nächste Ständeversammlung übergehen solle.“

Der Redner schließt unter vielfachem Beifall.

Junghanns erblickt in dem Verlangen des Antragstellers, daß jeder der beiden Kammern einzeln das Anklagerecht zustehen solle, eine Verletzung der Rechte der einen oder der andern, und findet die Klage über den jetzigen Zustand ungegründet, indem das Strafgesetzbuch bereits die nöthigen gesetzlichen Bestimmungen enthalte. Wenn der Antragsteller verlange, daß die Minister härter bestraft werden sollen, als das Gesetz von 1820 bestimme, so wolle er dadurch ein Ausnahmegesetz für dieselben. Der Motion selbst könnte er nur in so fern seine Zustimmung geben, als sie um ein Gesetz bitte, welches

die nöthigen Vorschriften für das gerichtliche Verfahren gebe. Die Seite des Hauses, welcher er angehöre, sei weit entfernt, irgend ein Mittel zu hindern, welches dazu diene, die Verfassung zu ergänzen und das herbei zu führen, was schon im Jahr 1818 zugesagt worden, und in diesem Sinn unterstützt er die Motion.

Welker. Ich unterstütze ebenfalls die Motion, enthalte mich aber, auf einzelne Punkte derselben einzugehen, welche Gegenstand der Diskussion und Kammerbeschlusses seyn werden, und will nur einfach die Motive angeben, warum ich diese wichtige und bedeutungsvolle Motion unterstütze, welche ich der Kammer und der Regierung zur Beherzigung empfehlen muß. Recht ist nicht vorhanden, wo die Mittel fehlen, dasselbe mit der nöthigen Kraft durchzuführen, Recht ist gegenseitig, wo ein Berechtigter ist, da ist ein eben so rechtlich Verpflichteter, welcher gezwungen werden muß, seine Schuldigkeit zu erfüllen, oder es ist von Gnade, Belieben, Willkür und nicht von Recht die Rede. Die Sätze sind so alt, als die menschliche Vernunft und die Geschichte freier Völker. Sind sie wahr, dann bedarf es eben so gewiß zum Schutz der Throne, wie der Völker einer Anstalt, welche die Rechte des Volkes gegenüber den Regierungen schützt. Wie sehr aber diese Anstalt zugleich auch im Interesse des Thrones sind, darüber gibt die Geschichte ein lautes Zeugniß. Wo Gefühl für Recht und Freiheit in den Völkern herrschte, wo eine Idee von wahrer Verfassung, wie namentlich in den germanischen Staaten von der ältesten bis zur neuesten Zeit war, da hatte das Volk Mittel und schuf sich Mittel, sein Recht durchzusetzen. Traurig ist es, wenn die wilde ungeordnete Gewalt das einzige Rechtsmittel zum Schutz des Volkes ist. Darum haben schon die allerältesten Verfassungsurkunden, die Magna Charta der Engländer, die spanischen und portugiesischen, so wie ähnliche alte Gesetze in Deutschland diese wilde Gewalt zu ordnen gesucht, aber sie haben dennoch diese Gewalt zum Schutz des Rechts im Interesse des Thrones, wie des Volkes nicht so geordnet, wie wir es durch ein kräftiges Verantwortlichkeitsgesetz ordnen wollen. Jene Gesetze und die allermeisten deutschen Gesetze, österreichische, böhmische, bayerische, hannövrerische, preussische geben, wie die Magna Charta ein vollkommenes Revolutions- und zum Theil ausdrückliches Absehung- und Strafrecht gegen den Fürsten. Man ordnete nur ein germaßen dieses Revolutionsrecht. In Deutschland bildete sich durch die Reichsverfassung ein geordneter Schutz der Rechte des Volkes gegen die Fürsten aus. Rudolf von Habsburg verordnete aufs neue den alten Gerichtshof, vor welchem selbst der Kaiser, damals die einzige Majestät der Christenheit, zu Recht stehen mußte und gestraft werden konnte,

bis zur Acht, zur Rechtslosigkeit und Absehung. Alle deutsche Fürsten waren ebenso bis zu Auflösung des Reichs vor den Reichsgerichten persönlich verantwortlich. Diese hatten gegen sie vollkommene Strafgewalt, selbst gegen ihre Person. Ich selbst erinnere mich noch, ein, kurz vor der Auflösung des deutschen Reichs erlassenes Strafurtheil gegen einen Churfürsten von Hessen gelesen zu haben, dessen Vollzug nur durch die Auflösung des Reichs gehindert wurde. Meine Herren, wir wollen diese persönliche Verantwortlichkeit der Fürsten nicht, weder die ungeordnete Revolution, noch eine durch die Verfassung gemilderte, und selbst nicht einmal ein Tribunal, um den Fürsten vor Gericht zu stellen. Wir erkennen als eine Wahrheit unserer Verfassung, als eine herrliche Frucht der englischen Staatsweisheit und unserer der englischen nachgebildeten Verfassung, die Unverantwortlichkeit unseres Fürsten; allein diese besteht nur dadurch, daß die Regierungshandlungen sämmtlich verantwortet werden müssen, durch die Minister, welche alle Regierungsmassregeln unterzeichnen müssen. Nur wenn diese Verantwortlichkeit eine Wahrheit ist, nur dann wird die Krone wirklich gesichert, daß jenes kostbarste Gut des Fürsten, jene juristische Unverantwortlichkeit nicht angegriffen wird, daß nicht wilde Stürme hervorbrehen, welche die Throne mit sich fortreißen. — Daß es aber bei uns an einer solchen genügenden Verantwortlichkeit fehlt, daran ist kein Zweifel, und darum stimme ich mit voller Ueberzeugung, im Interesse des Volkes und des Fürsten dieser Motion bei, deren Druck und Verweisung in die Abtheilungen ich zugleich beantrage.

Trefurt ist ebenfalls damit einverstanden, daß unser Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister diejenige Vollständigkeit erhalte, daß es wirklich ins Leben tritt. Er will nicht in das Detail der Anträge eingehen, sondern nur vorläufig bemerken, daß er, obgleich sonst entschiedener Gegner des Schwurgerichts, dennoch einem, welches, gebaut auf die eben ausgesprochenen Grundsätze des Abg. Hecker, über die Minister zu Gericht sitzen soll, nicht entgegen seyn wird, indem er nur in einem solchen Schwurgericht alle Bedingungen gegeben sieht, um ein leidenschaftsloses, gerechtes und gediegenes Urtheil mit allen Garantien zu erhalten. Deshalb unterstützt er die Motion, so wie deren Druck und Verweisung in die Abtheilungen.

Gottschalk unterstützt dankend die Motion seines Freundes, weil er keinen Staatsbürger über das Gesetz stellen will und er bei der Schwäche, Veränderlichkeit und Unvollkommenheit des Menschen, nur darin, daß Jeder darunter steht, eine gehörige Garantie für die Gesammtheit erblickt. Er glaubt, kein redlicher Minister

werde sich davor scheuen, dem Gesetze unterthan zu sein.

Sander dankt dem Motionssteller für seine eben so beredte als folgerichtige Ausführung und unterstützt den Antrag auf Druck und Verweisung in die Abtheilungen; er erklärt schon heute, daß er mit der Grundlage der Anträge einverstanden ist, namentlich damit, daß die ganze Wahrheit, die ganze Durchführung der Verantwortlichkeit der Minister, zumal bei der Zusammensetzung unserer beiden Kammern darauf beruht, daß jedwede Kammer einzeln das Recht der Erhebung einer Anklage habe; auch kann er eine Verletzung des Rechts der einen oder andern darin keineswegs erblicken, weil keiner das Recht benommen ist, sich der Anklage anzuschließen.

Knapp hat bereits vor 25 Jahren dieses Gesetz unterstützt und thut es heute abermals, hätte aber gewünscht, der Motionssteller hätte die Anträge des Jahres 1822 berücksichtigt.

Weizel unterstützt gleichfalls die Motion, welche er der Wichtigkeit der Sache halber in die Abtheilungen verwiesen und genau geprüft haben will, neben andern Gründen ist ihm ein Hauptgrund seiner Beistimmung, weil das Gesetz vom 5. Oktober 1820 im §. 8 eine defessallige Verheißung enthält, und er vollkommen den Grundsatz des Abg. Gottschalk theilt, das kein Staatsbürger über dem Gesetze stehe.

Regenauer stimmt gleichfalls für Druck und Verweisung in die Abtheilungen, zunächst wegen der Wichtigkeit der Sache an sich, sodann aber auch, weil er das Bedürfnis erkennt, daß das Gesetz von 1820 ergänzt werde; erklärt aber zum Voraus, daß er manche Punkte des Antrags, besonders den ersten, entschieden bekämpfen wird, weil er darin eine Abänderung der Verfassung sieht, wozu keinerlei Grund vorhanden sei und welche ihm überdies höchst verderblich erscheint. Auch dem Antrag kann er nicht beistimmen, welcher von dem Begnadigungsrecht der Krone handelt, indem er glaubt, daß dieses schöne Vorrecht des Regenten nicht noch mehr beschränkt werden dürfe, als dieß schon durch das Gesetz von 1820 geschieht.

Plag unterstützt gleichfalls die Motion im Sinne des Abg. Regenauer, obgleich er sich nicht mit allen Anträgen zu befreunden vermag und glaubt, das Gesetz würde nichts verlieren, wenn es nicht mit Blut geschrieben wäre.

Der Antrag auf Druck und Verweisung in die Abtheilungen wird hierauf einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt hierauf zu der Diskussion des Commissionsberichts des Abg. Köffler, den

an die Commission zurückgewiesenen Tit. III. §. 7 des Aufwands des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten betreffend, welche wir, so wie die Diskussion des Berichts des Abg. Mathy über die Cameraldomänen am Schlusse dieser Mittheilung liefern werden.

Hierauf erhält der Abg. Mathy das Wort und äußert: Meine Herren! Sie erinnern sich, daß ich in der Sitzung vom 24. Februar, bei Gelegenheit der Rechnungsnachweisungen der allgemeinen Cassenverwaltung, worin die Ausgabe wegen der Dampfschiffahrt auf dem Bodensee vorkommt, den im vorigen Sommer zwischen den Gesellschaften von Constanz und Lindau geführten Streit und dessen Folgen beklagte, und wie von Seiten der Regierungskommission die Hoffnung geäußert wurde, daß es gelingen werde, die Sache gütlich beizulegen. Bald darauf verkündeten öffentliche Nachrichten, daß dies wirklich geschehen, daß vom 19. Mai an der gemeinschaftliche Fahrtenplan beginnen werde. Und, meine Herren, es wäre so gekommen, wenn man die Gesellschaften hätte gewähren lassen. Daß es anders gekommen, ist sehr zu beklagen; es ist kein gutes Zeichen deutscher Einigkeit, keine günstige Aussicht für die künftige deutsche Marine, wenn sich Nachbarn auf einem Binnensee befehden. Der Wunsch allein, daß wo möglich noch geholfen werde, und, daß der Flecken, der auf dem Namen des Verschuldeters haften wird, nicht Baden und nicht Constanz anklebe, — dieser Wunsch allein veranlaßte mich, in der 73. Sitzung vom 26. Mai die Frage anzukündigen, welche zu begründen mir heute endlich vergönnt wird.

Ich muß mit einer kurzen Geschichtserzählung beginnen.

Die vorjährige Generalversammlung der Constanzer Gesellschaft beauftragte den Verwaltungsrath, dem Projekte zu einem gemeinschaftlichen Fahrtenplane alle Aufmerksamkeit zu widmen, und, so weit es immer mit den Interessen der Anstalt vereinbar wäre, eine Vereinigung herbeizuführen. Auf das Andrängen der beiden andern Gesellschaften ließ sich der Verwaltungsrath herbei, die Vorschläge anzuhören. Sie wurden geprüft und führten zu einer Zusammenkunft von Bevollmächtigten der drei Gesellschaften (Constanz, Lindau und Friedrichshafen) in Rorschach am 17. April d. J. Das Protokoll der Verhandlung, so wie die verabredeten Fahrtenplane für den Sommer und für den Winter liegen zur Einsicht vor Ihnen.

Die Grundlagen der Uebereinkunft waren: 1) ungehindertem Umschlag der Güter in allen Häfen, ohne Gebührenbelästigung; 2) unbeschränkte Aufnahme von Personen an allen Landungsplätzen gegen Entrichtung der üblichen Abfuhrgebühr; 3) Aufrechthaltung des Grundsatzes,

daß jeder Gesellschaft die Abfuhr aller Transportgegenstände aus ihren vaterländischen Häfen verbleiben soll; 4) Verpflichtung der Gesellschaften zu gegenseitiger Aushülfe in Nothfällen, gegen angemessene Vergütung.

Die von den gehörig bevollmächtigten Gesellschaftsmitgliedern zu allgemeiner Zufriedenheit abgeschlossene Uebereinkunft wurde dem Finanzministerialkommissär, Oberzoll-Inspector Schmidt in Constanz zur Einsicht zugestellt, und er erhob Einsprache, welche gleichfalls in Abschrift vorliegt.

Ehe ich auf den Inhalt der Protestation eingehe, muß ich den Antheil jeder Gesellschaft an dem gemeinschaftlichen Fahrtenplan bezeichnen.

a) Friedrichshafen behielt seinen bisherigen Fahrtenkreis, welcher die Uebrigen nicht stört; es trat der Uebereinkunft nur darum bei, um die gegenseitige Aufhebung der Verationen hinsichtlich des Personen- und Güterverkehrs mitzugenießen, und die Einigkeit vollständig zu machen.

b) Lindau befährt den Ueberlinger See nicht; es dehnt seine Fahrten nie weiter, als bis Constanz aus, überläßt die nach Ueberlingen, Ludwigshafen und Meersburg bestimmten Lindauer Güter theils in Constanz, theils schon in Norschach der Constanzer Gesellschaft gegen die üblichen Frachten; überläßt ihr ferner die Einnahme des Postdienstes zwischen Lindau und Romanshorn, so oft sie, gelegentlich ihrer Fahrten, den Dienst zu besorgen hätte. — Dagegen nimmt Lindau Theil: 1) an der Personenverschiffung nach Constanz nach Maßgabe des Fahrtenplanes; 2) an dem Haupttage des Lindauer Verkehrs, dem Samstag, auf welchen der Wochenmarkt fällt, fährt ein Lindauer Schiff von Constanz dem Schweizerufer entlang nach Lindau und nimmt die Marktgäste mit, welche das am schwäbischen Ufer hingefahrene Constanzer Schiff zurückführt.

c) Konstanz behält den ausschließlichen Verkehr mit Ludwigshafen, Ueberlingen und Meersburg, namentlich die einträgliche Mittwochsfahrt, bekommt die Lindauer Ueberschlagsgüter und verzichtet dagegen auf die Güter ab Utwyl und Norschach.

Dies vorausgeschickt, komme ich auf die Protestation zurück, welche im Wesentlichen gegen die Lindauer Samstagsfahrt gerichtet war. Das Weitere ersehen Sie aus dem Schreiben der Constanzer Bevollmächtigten an jene in Lindau, vom 20. April, dem Tage nach der Protestation, und aus der Antwort der Lindauer vom 27. April, welche klar geschrieben ist. Als Stützpunkte werden zwei Behauptungen aufgestellt:

1) Die Constanzer Gesellschaft hab: wegen ihres Privilegiums für ungesäumte Weiterverladung der Güter ab Ludwigshafen, Ueberlingen und Konstanz selbst zu sorgen.

2) Nach einem Finanzministerial-Erlaß dürfe kein Fahrtenplan definitiv abgeschlossen werden, bevor die Spediteure von Ludwigshafen und Konstanz zugestimmt haben.

Gegen die erste Behauptung ist zu bemerken, daß früher, als die Gesellschaften einzig waren, die bezeichneten Güter an den Samstagen dem Lindauer Schiffe überlassen wurden; dies soll wieder geschehen; es sind ohnehin nur wenige, oft gar keine Frachtstücke an den genannten Tagen zu versenden. Die bayerische Flagge gehört, wie die badische, zu Deutschland und zum Zollverein; den Spediteuren ist es gleichgültig, welche von beiden ihre Güter deckt, wenn diese nur überhaupt versendet werden. Damit fällt auch die zweite Behauptung dahin, denn an der Zustimmung der Speditionshäuser wäre nicht zu zweifeln gewesen, wenn man sich nur die Mühe gegeben hätte, sie einzufordern. Daß man dies unterlassen, ist in der That auffallend; nachdem in der Generalversammlung vom August 1843 auf den Antrag des Hrn. Oberzollinspectors Schmidt selbst beschloffen worden war, der Verwaltungsrath solle zu allen wichtigeren Verhandlungen ein Mitglied des Speditionsstandes von Ludwigshafen beiziehen.

Von der Norschacher Uebereinkunft gab man demselben nicht einmal Nachricht; als er den separaten Fahrtenplan mit Schreiben vom 7. Mai erhielt, sprach er sich entschieden gegen denselben aus und bedauerte, daß die Vereinigung mit Lindau und Friedrichshafen nicht zu Stande gekommen sei. Auf Ludwigshafen also darf man sich nicht berufen; es ist dem von ihm ersuchten Norschacher Frieden in keiner Weise entgegen getreten. Die Beweise liegen hier vor. Indem ich nun den wahren Grund der Protestation des Hrn. Oberzollinspectors Schmidt so angebe, wie er mir erscheint, versichere ich, daß ich weit entfernt bin, diesem Manne, den ich nicht kenne, zu nahe treten, oder ihn verletzen zu wollen. Ich traue ihm gute Absicht und redlichen Willen zu. Ich muß dies, weil ich das Gegentheil nicht weiß; ich will es aber auch, weil es mir lediglich um die Sache zu thun ist, und diese durch Angriffe gegen Personen nicht gefördert wird. Dies vorausgesetzt, scheint mir die Protestation auf einer — leider oft genug begründeten, aber doch vorgefaßten Meinung zu fußen, als ob Baden bei jeder Uebereinkunft zu kurz komme; als ob namentlich von Lindau nichts Gutes ausgehen könne; als ob ferner die Grundlage guter Verträge der Satz seyn müsse: *ne hinc, aber nicht geben*. — Nun ist es aber doch einleuchtend, daß man mit dem Wahlspruche *timeo Danaos, et dona ferentes*, bei Geschäften wie das vorliegende, dem eigenen Verstande und der eigenen Sachkenntniß kein glänzendes Zeugniß ausstellt; daß aus der Furcht vor der Zu-

telligenz des Concurrenten nichts Ersprießliches hervorgehen kann. Und da ich hierin den wahren Grund der Protestation erkenne, so beklage ich, daß die Regierung die Geschäftleute nicht hat gewähren lassen; diese würden auch für die Staatsactien besser gesorgt haben, als der Vertreter einer Regierung, welche im Verwerfen von Verträgen eben so wenig Glück zu haben scheint, als im Abschließen von solchen.

Ich komme nun zu der raschen Entwicklung des Dramas. Am 30. April war Generalversammlung in Konstanz. Das Gerücht, die Unterhandlungen in Norschach seien gescheitert, hatte sich verbreitet; es wurde gefragt, wie es damit stehe. Der Vorsitzende suchte die Versammlung zu beschwichtigen. Die Uebereinkunft, äußerte er, sei als abgeschlossen zu betrachten; allein da die Angelegenheit noch nicht in allen Theilen reif geworden, so könne man sich vorerst noch nicht in nähere Relation einlassen. — Die Actionäre beruhigten sich dabei. —

Nach der Generalversammlung hielt der Verwaltungsrath eine Sitzung, um zu versuchen, die Klippe der Samstagfahrt zu umschiffen. Aber nun wurde nicht nur diese Fahrt, sondern es wurden die Grundlagen der Uebereinkunft, es wurde namentlich der ungehinderte Güterumschlag in den Häfen angegriffen, und das Stimmengewicht der Regierung zertrümmerte das mühsam geförderte Werk.

Die Folgen des gebrochenen Friedens sind nicht angenehm; die Umstände erheischen bei Erwähnung derselben einige Behutsamkeit. Ich will nur drei Punkte berühren.

1) Lindau hat bereits Abgeordnete nach Zürich gesendet, um den Bau eines dritten Schiffes in Accord zu geben; es unterhandelt wegen einer Uebereinkunft, die vielleicht in diesem Augenblicke schon abgeschlossen ist, mit Friedrichshafen. Es verstärkt seine Concurrenz, und die Aussichten auf Vereinbarung werden in unabsehbare Ferne gerückt. Lesen Sie die gedruckten Fahrtenpläne; sehen Sie, wie der Concurrenzplag Bottighofen auf Kosten von Konstanz gehoben wird; Stadt und Gegend leiden im Handel, im Verkehr von Personen und Gütern.

2) Der öffentliche Kredit, der gute Name von Konstanz nicht nur, sondern von Baden, leidet Noth. Die allgemeine Entrüstung erhebt sich gegen den Theil, welcher die zur Versöhnung gebotene Hand ausgeschlagen hat.

3) Der Bodensee wird den Reisenden verleidet; schon in weiter Entfernung werden sie vor dem See gewarnt, auf welchem Dampfboote fahren, die sie nicht aufnehmen dürfen. Dieses Verbot besteht; doch weiß ich auch, daß für gute Freunde Ausnahmen gemacht werden. Welche Wirkung diese Uebelstände auf Eisenbahnunternehmungen nach dem Bodensee haben müssen, brauche ich nicht weiter auszuführen. Von den Nachtheilen für die Staatskasse will ich nicht sprechen; diese mag die Regierung verantworten; was aber den Bürgern entgeht, das kann sie nicht verantworten, sie kann es nicht ersetzen. Dagegen erlaube ich mir die Regierungskommission zu fragen: Ob sie nicht die Absicht habe, dahin zu wirken, daß das Zerwürfniß aufhöre und eine Vereinbarung herbei-

geführt werde? Und wenn die Regierung, wie ich nicht bezweifle, diese Absicht hat, so bitte ich sie, die geeigneten Schritte in Zeiten zu thun, bevor es zu spät wird; ich bitte Sie endlich, das Mittel zu versuchen, welches, nach meiner Ueberzeugung, allein helfen kann, nämlich die Absendung eines unbetheiligten Sachverständigen, mit Vollmacht zu geeigneten Anordnungen, und mit der Weisung, sich sowohl mit den Gesellschaften als mit dem Expeditionsstande zu Konstanz und Ludwigshafen zu be- nehmen.

Meine Herren, es ist um eines Streitgegenstandes willen, der vielleicht einige hundert Gulden beträgt, ein großes Uebel, der Unfriede, auf dem schönen Bodensee, dem Frieden vorgezogen worden. Dieß ist geschehen, weil die Regierung nur einseitig, wie es scheint, berichtet worden ist. Ich vertraue, daß Sie dem Vorschlage, die Verhältnisse unbesungen zu prüfen und zu ordnen, Ihren Beifall nicht versagen werden.

Regenauer glaubt, der Hr. Abgeordnete von Konstanz hätte füglich warten können, bis die Betheiligten selbst eine Beschwerde geführt hätten, was noch keineswegs geschehen sei, will aber dennoch öffentlich allgemeinen Aufschluß über die Sache geben. Der Redner detaillirt nun die bisherigen Verhältnisse der badischen Bodenseedampfschiffahrt seit 1831 zu den übrigen Gesellschaften. Die in Lindau sei zuerst mit dem Reparitionsmaßstab unzufrieden gewesen und deshalb von ihr der bestehende Vereinsvertrag gekündigt worden, weitere Vertragsverhandlungen wurden von beiden Seiten abgebrochen, weil man sah, daß es den Lindauern nicht Ernst damit war und nun folgten eine Menge von Variationen von dieser Seite; eine Beschwerde der badischen Gesellschaft blieb ohne Erfolg bei der bayerischen Behörde und nachdem sie sich auch bei der badischen Regierung auf das Bitterste beschwert und diese so lange wie möglich gezögert hatte, aber endlich zu der Ueberzeugung gelangte, daß billige Erledigung nicht möglich sei, entschloß sich die badische Regierung in dem Hafen von Konstanz dieselben Exclusionmaßregeln anzuordnen, wie sie Lindau und Friedrichshafen schon seit drei Viertelfahren getroffen hatten. Der Zustand, der in den öffentlichen Blättern einem Kriegszustand gleich sah, obgleich in der Nähe wirklich nicht so schlimm, konnte doch auf die Länge nicht dauern, man empfahl der Constanzter Gesellschaft eine Vereinigung zu treffen, ermächtigte sie, einen gemeinschaftlichen Fahrtenplan mit den übrigen niederzulegen und es wurde ein solcher für die Sommer- und Winterfahrten projektiert, welchem sich aber in Bezug auf die Winterfahrten Baden, als seinem entschiedenen Interesse entgegen, in seiner beabsichtigten Ausdehnung widersetzte. In einer deshalb veranstalteten Zusammenkunft ließen sich aber die beiden badischen mit mündlicher Vollmacht nur zur Eingehung des Sommerfahrtenplans versehenen Bevollmächtigten, gegen alles Erwarten, im Uebermaß der Liebe zum Frieden, dennoch auf beide und auf die Niederlegung allgemeiner Grundsätze in Bezug auf die Befahrung des Bodensees ein. Der Verwaltungsrath, über solche Ueberschreitung ihrer

Befugnisse, als dem Interesse des badischen Handels ganz entgegen, erkannt, hielt es für angemessen, um nicht durch unmittelbaren Widerspruch die Bevollmächtigten noch mehr zu compromittiren, daß der badische Commissär erklären mußte, man vermöge von Seiten der Regierung die Convention nicht zu sanctioniren. Auf diese Protestation hin erklärte der Verwaltungsrath von Constanz in Bezug auf die Erklärung des Ministerialcommissärs und im Einverständniß mit dem ganzen Verwaltungsrath (ausgenommen die zwei Bevollmächtigten) nach Lindau, daß der Fahrtenplan nicht genehmiget werden könne. Der Redner glaubt nun nicht, daß unter den vorliegenden Umständen der Verwaltungsrath eine Uebereinkunft genehmigen konnte, welche so ganz gegen das Interesse der Gesellschaft lief, daß, wenn er es gethan, er nicht einmal dazu befugt gewesen wäre, und führt speciell aus, in wie fern man planmäßig von jener Seite das badische Interesse auf alle mögliche Weise zu beeinträchtigen und der Constanzer Gesellschaft Vortheile zu entziehen gesucht habe, welche den Anderen nicht einmal etwas nützten.

Wenn vielleicht die Speditoure von Ludwigshafen, bis wohin die Winterfahrten nach dem Plan sich ausdehnen sollten, Grund zu Beschwerden zu haben glaubten, hätten sie sich deshalb an die Regierung wenden können, von denen sie Beweise habe, daß man sie zu schätzen wisse; freilich gebe es dort Speditoure, deren Interesse sie mehr nach Lindau als nach Constanz hinziehe.

Ueber die Anfrage des Abg. Mathy glaubt der Redner indeß in einem Artikel der Allgem. Zeitung vom 24. Mai Aufschluß zu finden, welcher, von Lindau aus, denselben Vorschlag mache, wie ihn der Abg. Mathy am 23. in der Kammer gemacht, nämlich einen landesherrlichen Commissär dorthin abzuschicken. Daraus gehe hervor, daß die Lindauer Gesellschaft Anlaß gegeben habe und der Herr Abgeordnete, ohne es vielleicht zu wissen, ein Werkzeug dieser gewesen sei. Wenn man übrigens nach dem weitern Grund forsche, warum man dem Regierungskommissär, welcher den Ruf eines ausgezeichnet tüchtigen und rechtlichen Mannes, der dem Unrecht überall entschieden entgegenarbeite, auf solche Weise entgegen trete, so möchte es wohl in dem Umstande zu finden sein, daß er Privatinteressen hier und da im Wege stehe, vielleicht weil er die Constanzer Dampfschiffahrts-Gesellschaft, als sie am Sinken war, gerettet, Ordnung dabei eingeführt habe (was der Redner besonders nachweist, wobei er anführt, daß im vorigen Jahre für Brennmaterial bedeutend weniger ausgegeben worden sei, als früher). Indessen habe die Regierung sorgsam in's Auge gefaßt, diesen allerdings bedauerlichen Zustand zu beseitigen und den Frieden wieder herzustellen, aber nicht auf Kosten der Landesinteressen — dann werde auch der Hr. Abgeordnete anerkennen, daß sie in Verwerfung und Abschließung von Verträgen nicht so leichtsinnig zu Werke gehe, wie man ihr den Vorwurf machen wolle, von dessen Ungrund indessen

Jedermann überzeugt sei. Als Supplikantin werde die Regierung nicht gegenüber den Anderen auftreten sollen, aber eben so wenig Unterhandlungen entgegen sein. Sie werde sich Mühe geben, eine dauernde Verbindung mit den betreffenden Staaten, nicht Privatgesellschaften, deshalb einzugehen, welche letztere stets nur das eigene Interesse leite.

Bader will sich kein Urtheil anmaßen, ob die Ratifikation mit Grund versagt worden ist, oder nicht, obwohl ihm nach dem Gehörten scheint, daß die Interessen der Constanzer Gesellschaft durch den Contract nicht hinreichend gewahrt gewesen, spricht aber den Wunsch aus, daß dieser uns zur Schmach gereichende Uebelstand, — ein Spott auf die so oft gepriesene Einigkeit — bald ein Ende nehmen und die Regierung alle Mittel dazu anbieten möge, wozu der nächste Weg seyn würde, einen Commissär an Ort und Stelle zu senden.

Mathy bemerkt, daß nunmehr die Geschichtserzählung vollständig vorliege. Er habe sich auf die neuesten Verhältnisse beschränken wollen, der Hr. Regierungskommissär habe das Vorhergegangene nachgetragen und die öffentliche Meinung werde das Urtheil fällen. Er sei übrigens so wenig ein Vertreter der Interessen Lindau's, daß er gewünscht hätte, es wäre dem Hrn. Regierungskommissär gelungen, den Beweis zu führen, daß alle Schuld auf Seiten Lindau's, und alles Recht auf Seiten Badens stehe. Den Artikel in der allgemeinen Zeitung habe er nicht gekannt; eben so wenig kenne er Personen aus Lindau und er habe auch keine Zeile von dorthin erhalten. Daß der Wunsch der Lindauer Gesellschaft mit dem seinigen übereinstimme, wundere ihn nicht; denn es liege im allseitigen Interesse, die Verhältnisse durch einen Unbefangenen prüfen zu lassen, — gewiß ein Wunsch, ganz ungefährlich für das Interesse Badens. Dagegen betrübe ihn die Verdächtigung seiner Gewährsmänner aus Constanz und Ludwigshafen um so mehr, als er keinen Anlaß dazu gegeben, vielmehr dem Willen und der Absicht des Regierungskommissärs, Oerzollinspectors Schmidt, volle Anerkennung habe widerfahren lassen. Jene Männer, die ihn von dieser Sache unterrichteten, stünden übrigens zu hoch über dem Verdacht, fremden Interessen zu dienen oder gar Holz zu stehlen, als daß solche Insinuationen sie nur entfernt berühren könnten. Die Ausführung des Hrn. Regierungskommissärs habe ihn nur davon überzeugt, daß derselbe mit dem Verfahren, welches den Frieden vereitelte, durchaus einverstanden sei. Er schliesse daraus auf die dringende Nothwendigkeit, einen unbetheiligten Mann zur genauern Ermittlung nach Constanz zu senden, womit auch der Abg. Bader einverstanden sei; er wünsche auch, daß das Verfahren der Regierung durch unsere Prüfung vollkommen gerechtfertigt werde, was er jedoch vor der Hand noch bezweifeln müsse.

Schluß der Sitzung.